

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



32. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 28.04.2022

Nr. 16

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne).....	2
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Am Kletschenberg“ in der Stadt Brandenburg an der Havel / Ortsteil Götting.....	11
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ und einer Fläche in der Straße „Am Rehhagen“ in der Stadt Brandenburg an der Havel	13
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung von einer Stichstraße der Straße „Kastanienweg“ in der Stadt Brandenburg an der Havel.....	15
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Pappelweg“ in der Stadt Brandenburg an der Havel.....	16
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung von einer Stichstraße der Göttinger Landstraße in der Stadt Brandenburg an der Havel.....	17
Geänderte Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2022	19

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt auf der Grundlage des § 16, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 1 der Infektionsschutzverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II S. 488), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

1.1 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für folgende Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben:

1.1.1 Personen die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) enge Kontaktpersonen sind, insb. **Mitglieder eines Hausstandes / Haushaltes**, haben sich selbstverantwortlich in Quarantäne zu begeben und zu testen, nachdem ihnen der Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall bekannt wird (**enge Kontaktpersonen**).

1.1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 (PCR-Testung) unterzogen haben (**Verdachtspersonen**);

1.1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein zertifizierter Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.1.1 noch Verdachtspersonen nach Ziffer 1.1.2 sind.

1.2 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Stadt Brandenburg an der Havel hervortritt. In diesen Fällen sind die Personen verpflichtet, den für Sie örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt etwas Anderes entscheidet.

1.3 Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen bzw. Anordnungen treffen. Sofern das Gesundheitsamt abweichende Regelungen bzw. Anordnungen trifft, gehen diese der Allgemeinverfügung vor. Dies gilt insbesondere bei Personalengpässen in medizinischen Einrichtungen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

2. Anordnung der Absonderung

2.1 Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen haben sich – ohne weitere Anordnung –in häusliche Quarantäne bzw. häusliche Isolierung zu begeben.

Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die Personen, mit denen sie in den letzten drei Tagen persönlichen Kontakt hatten, von sich aus zu benachrichtigen.

Eine separate Kontaktaufnahme seitens der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber betroffenen Personen (insb. enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen) erfolgt nur in Einzelfällen.

2.2 Enge Kontaktpersonen müssen bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung der Stadt erfolgt. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der empfohlenen Quarantänedauer erreicht ist. Weiterhin wird auf Ziffer 2.5. der Allgemeinverfügung verwiesen.

2.3 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung absondern.

2.4 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses isolieren. Die Absonderungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Tage. Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV beruht, ist zur Bestätigung eine molekularbiologische (PCR-) Untersuchung vorzunehmen.

2.5. Für folgende enge Kontaktpersonen gelten gemäß § 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ausnahmen von der Quarantäneregelung:

Ausgenommen von der Quarantäne sind:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, wenn diese zusätzlich:
 - a.) einen positiven spezifischen Antikörpertest nachweisen können, der vor der ersten Einzelimpfung erfolgt ist.
 - b.) über einen PCR- Testnachweis verfügen, dass sie mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert gewesen sind und die Infektion vor Erhalt der 2. Impfstoffdosis erfolgt ist
 - c.) über einen PCR- Testnachweis verfügen, dass sie mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert gewesen sind und die Infektion nach Erhalt der 2. Impfstoffdosis erfolgt ist. Seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung müssen 28 Tage vergangen sein.
3. Geimpfte Genesene (Geimpfte, die sich nach einer Impfung infiziert haben oder Genesene, die eine Impfung nach der Erkrankung erhalten haben oder Menschen mit positiven spezifischen Antikörpertest vor der ersten Impfung und nachfolgender Impfung) wobei die Infektion oder Impfung weniger als 90 Tage zurückliegt.
4. Personen mit einer zweimaligen Impfung, wenn die zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
5. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag nach dem Datum der Abnahme des positiven PCR-Tests

Alle Angaben beziehen sich auf in der EU zugelassene Impfstoffe oder solche, die im Ausland zugelassen sind und von Ihrer Formulierung her identisch mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff sind.
Alle Personen müssen asymptomatisch sein.

Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die entsprechenden Nachweise als elektronisches Dokument im PDF- oder JPG-Format per E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de einzureichen.

Die in dieser Ziffer unter Nummer 1.-5. genannten Personen sollen ihren Gesundheitszustand beobachten und für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem positiv bestätigten Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen in ihrem Alltag treffen. Besonders sollte auf unnötige Kontakte verzichtet werden und größere Veranstaltungen gemieden werden. Bei unvermeidbaren Kontakten sollte besonders in Innenräumen eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden und die Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen von Betrieben, Einrichtungen und Arbeitsstätten konsequent eingehalten werden. Zudem wird eine regelmäßige Selbsttestung oder die Inanspruchnahme von Bürgertesten empfohlen.

Sofern Personen nach Nummer 1.-5. Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder sich der Gesundheitszustand verschlechtert, endet die Ausnahme von der Quarantäne und die Betroffenen haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben und den Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

3. Durchführung der Absonderung

3.1 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (**Absonderungsort**).

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist nur alleine oder mit Personen des gleichen Hausstandes mit Abstand von mindestens 1,50 m sofern sich diese Personen ebenfalls in Absonderung befinden, gestattet.

3.3 In der gesamten Zeit der Absonderung ist eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen sicherzustellen. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern unter Wahrung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

(insbesondere gründliches Lüften) nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung bedeutet, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

3.4 Am Absonderungsort darf kein Besuch empfangen werden.

3.5 Die von der Absonderung betroffenen Personen sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen haben die jeweils aktuellen Hinweise der Stadt unter <https://www.stadt-brandenburg.de/leben/gesundheit/coronavirus-sars-cov-2> sowie des RKI (abrufbar unter www.rki.de) zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen zu beachten.

3.6 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

4. Besondere Bestimmungen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen

4.1 Während der Zeit der Absonderung hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen der Stadt hat die Kontaktperson im Sinne der Ziffer 1.1.1 Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2 Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson Untersuchungen (z.B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und ggf. die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte der Stadt an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten.

4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1.1 im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden, solange sie keine Erkrankungszeichen aufweisen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2 Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, ist der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson im Sinne der Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinverfügung zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist.

Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung zu informieren.

Die Stadt ist durch den Einweisenden über die Einweisung in Kenntnis zu setzen.

6. Beendigung der Maßnahmen/ Verkürzung der Absonderungsdauer

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 10 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 10 Tagen gerechnet ab dem Tag des Erstrnachweises des Erregers (Abnahmedatum des positiven Tests). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt oder der Hausärztin, sofern ein solcher oder eine solche nichtvorhanden oder erreichbar ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV beruht, ist zur Bestätigung eine molekularbiologische (PCR-) Untersuchung vorzunehmen. Die vorübergehende Absonderung endet, falls der nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Test ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen (PCR-)Testergebnisses.

6.3 Bei Verdachtspersonen, bei denen der durchgeführte molekularbiologische PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, endet die Absonderung mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

6.4 Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/Absonderung (Freitestung):

Alle Personen nach Ziffer 1.1, 1.2 (Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen) die asymptomatisch sind, haben die Möglichkeit, die Absonderungsdauer von 10 Tagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen zu verkürzen.

- Die Quarantäne enger Kontaktpersonen bzw. Absonderung von Infizierten (jeweils auch Schülerinnen und Schüler und betreute Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen) endet mit Ablauf des 7. Tages mit PCR-Test bzw. Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Ein Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) soll vorzugswürdig durchgeführt werden, um die Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten zu schonen.

Positiv getestete Personen müssen zudem vor Probenentnahme seit 48 Stunden symptomfrei sein.

Der negative Testnachweis ist jeweils dem Gesundheitsamt per E-Mail an gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de zu übermitteln. Mit erfolgter Übermittlung des negativen Testergebnisses endet die Quarantäne bzw. Isolierung frühestens mit Ablauf des 7. Tages 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf, automatisch. Für positiv getestete Personen endet die Quarantäne auch bei Übermittlung eines von einem Labor bestätigten PCR-Testes, der einen Ct-Wert über 30 ausweist, entsprechend.

Um auch die Informationskette an den Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten, ist der Testnachweis im Falle einer Verkürzung der Quarantäne bzw. der Absonderungsdauer nach Ziffer 6.4 zudem auch umgehend der jeweiligen Einrichtung zu übermitteln.

Zum Zwecke der Testung darf der Absonderungsort unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen verlassen werden.

Personen, die von einer Verkürzung der Dauer der Absonderung in der Häuslichkeit nach Ziffer 6.4 Gebrauch machen, sollten ihren Gesundheitszustand beobachten und für die Dauer von 14 Tagen bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem positiv bestätigten Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen in ihrem Alltag treffen. Besonders wird empfohlen auf unnötige Kontakte zu verzichten und größere Veranstaltungen sollten gemieden werden. Bei unvermeidbaren Kontakten sollte besonders in Innenräumen eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden und insbesondere die Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen von Betrieben, Einrichtungen und Arbeitsstätten konsequent eingehalten werden. Zudem wird eine regelmäßige Selbsttestung oder die Inanspruchnahme von Bürgertesten empfohlen.

6.6 Umgang bei Exposition zu einem bestätigten Fall mit bekannter „variant of interest (VOI)“ oder „variant of concern (VOC)“-Infektion

Entsprechend der Empfehlung des RKI gilt in Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B.1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien, siehe Übersicht zu den Virusvarianten unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888 abrufbar) handelt oder handeln könnte, eine Quarantäne von 14 Tagen sowie eine Testung mittels PCR (möglichst an Tag 1 der Ermittlung der engen Kontaktperson). Dieses Vorgehen gilt ebenso für vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sowie für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. Weiterhin ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, sowie Rücksprache mit Ihrem Hausarzt zu halten.

Für diese Personen besteht keine Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/ Isolierungsdauer nach Ziffer 6.4

Weiterhin finden die Ausnahmen zur Quarantäne nach Ziffer 2.5 diese Allgemeinverfügung dann keine Anwendung.

6.7. Sonstige Hinweise.

Diese Allgemeinverfügung ergeht in Anlehnung an die Bestimmungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen mit Stand vom 14.01.2022.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen bzw. Anordnungen treffen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2022 in Kraft und ist zeitlich befristet bis zum 31.05.2022. Die Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne) vom 28.03.2022 (Amtsblatt vom 28.03.2022, Nr. 11) tritt mit dem 01.05.2022 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 1 IfSZV i.V.m. der Anlage zu § 1 IfSZV ist die Stadt Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt zuständig für die Wahrnehmung der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28- bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 2 Ziffer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Die Anordnungen in Form einer Allgemeinverfügung sind aufgrund der besonderen Gefahr, die von SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, geboten. Nach den bisher vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Omikron-Variante im Vergleich zur Variante Delta ein stark erhöhtes Ausbreitungspotential aufweist.

Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Um die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und der nun verstärkt auftretenden Virusvarianten wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden.

Mit den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher insbesondere Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verlangsamt und verringert werden. Aufgrund der derzeit deutlich erhöhten Infektionszahlen im Land Brandenburg und auch in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ist das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage, alle betroffenen Personen kurzfristig zu informieren. Um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu gewährleisten und zu vereinfachen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Da derzeit noch nicht ausreichend viele Menschen der gesamten Bevölkerung geimpft sind und derzeit keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Zu Ziffer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der jeweils aktuellen Maßgaben zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des RKI

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Die Mitglieder eines Hausstandes / Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu einem bestätigten COVID-19-Fall zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach Anordnung der Stadt oder ärztlicher Beratung einer solchen PCR-Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener zertifizierter Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt folgt aus § 3 Abs. 1 Ziffer 3 VwVfG. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt

Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch jede Behörde getroffen werden, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Stadt Brandenburg an der Havel der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Die eigentlich örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen bzw. Anordnungen treffen. Sofern das Gesundheitsamt abweichende Regelungen bzw. Anordnungen trifft, gehen diese der Allgemeinverfügung vor. Nach Bewertung der lokalen Lage kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen auch eine abweichende Regelung treffen. Das Infektionsgeschehen verändert sich stetig und auch das Auftreten besorgniserregender Virusvarianten macht es erforderlich, dass das Gesundheitsamt im Einzelfall, sofern erforderlich auch andere Regelungen als in der Allgemeinverfügung aufgeführt treffen kann, um der sich entwickelnden Infektionslage in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Dies ist mit Blick auf einen möglichst optimalen Interessenausgleich und auch mit Blick auf die Angemessenheit und Erforderlichkeit von einzelnen Maßnahmen im Einzelfall geboten und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich in der Stadt Brandenburg an der Havel stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen beträgt das infektiöse Zeitintervall 2 Tage vor Symptombeginn/ Feststellung der Erkrankung bis zu 10 Tagen nach Symptombeginn/ Feststellung der Erkrankung mit der bei weitem höchsten Infektiosität in der ersten Woche. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 10 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des RKI mit einem COVID-19-Fall hatten, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesondert werden. Eine geringere Risikoreduktion (in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der Quarantäne) aufgrund einer kürzeren Quarantänedauer erscheint angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen (insb. die ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und verstärkter Testung) vertretbar.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands, als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, die sich einer molekularbiologischen (PCR-)Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben.

Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis nach Ziffer 1.1.3 vorliegt. Zur Eindämmung der Infektion ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung oder ein zertifizierter Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, der durch eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung zu bestätigen ist, das Vorhandensein des Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erfolgte.

Zwar weisen **Antigentests** insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen, sie zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher **erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein zertifizierter Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-) Testung absondern.** Ist die bestätigende

molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses.

Absonderungspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen weiter die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Die den Test abnehmende Person hat die durch einen mittels zertifiziertem Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV positiv getestete Person über die die erforderliche Bestätigung des Testergebnisses durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test zu informieren.

Die Stadt oder der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe f IfSG der Stadt zu melden.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Mit der Anordnung der häuslichen Absonderung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Grundsätzlich ausgenommen von der der Quarantäne sind Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus auszugehen ist. Dies ist nach derzeitiger Einschätzung der Fall bei den in Ziffer 2.5 genannten Personen. Die dortigen Ausnahmen von der Quarantäneregelung wurden gemäß § 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung festgelegt.

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, verstärkt auf die Einhaltung von weiteren Schutzmaßnahmen (medizinische Maske bei Interaktionen mit anderen Personen, regelmäßige Testungen und auch eine Reduzierung der Kontakte) zu achten.

Zu Ziffer 3:

Positiv getestete Betroffene müssen auch zu anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen eine räumliche oder zeitliche Trennung sicherstellen, damit die Betroffenen, die enge Kontaktpersonen oder Verdachtspersonen sind, sich nicht mit SARS-CoV-2 infizieren.

Soweit Minderjährige von der Pflicht zur Absonderung betroffen ist, soll die Betreuung möglichst nur von einer sorgeberechtigten Person unter größtmöglicher Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Stadt oder von der Stadt Beauftragte belehren die Betroffenen über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch Minderjährige und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Ziffer 4:

Die Betroffenen unterliegen gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss die Stadt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z.B. Abstriche der Rachenwand) gemäß § 29 Abs. 2 IfSG veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht der Stadt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z.B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Infektionen verbunden werden soll.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Ziffer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson oder einer Verschlechterung des Gesundheitszustands bei Verdachtspersonen ist umgehend Rücksprache mit dem Hausarzt/der Hausärztin zu halten. Sofern eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind die betroffenen Personen verpflichtet, den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin bzw. das medizinische Personal vorab darauf hinzuweisen, dass sie enge Kontaktperson bzw. Verdachtsperson sind. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist.

Zu Ziffer 6:

Die Absonderungsdauer von positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen beträgt 10 Tage. Im Fall eines positiven Testergebnisses einer molekularbiologischen (PCR-)Testung endet die Absonderung nach 10 Tagen, gerechnet ab dem Tag des Erstdachweises des Erregers (Abnahmedatum des positiven Tests). Bei Personen, die durch einen Antigentest positiv getestet wurden, endet die Absonderung, wenn die zur Bestätigung des positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Testung ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Weist die zur Bestätigung eines positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, besteht die Absonderungspflicht entsprechend Ziffer 6.2 weiter.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden, entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 6.2.

Im Falle der Ziffer 6.4 wird entsprechend der aktualisierten RKI-Empfehlung die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/Absonderungsdauer (Freitestung) für die engen Kontaktpersonen und seit 48 Stunden symptomfreie Infizierte aufgenommen.

Die dort bestimmten Personen erhalten demnach die Möglichkeit, die Absonderungsdauer von 10 Tagen durch eine PCR-Testung bzw. einen Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) zu verkürzen. Der PCR-Test oder Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden und die betroffene Person muss entsprechend asymptomatisch sein.

Der negative Testnachweis bzw. das positive Testresultat mit einem CT Wert >30 ist dem Gesundheitsamt als zuständiger Behörde zu übermitteln, um nach Ablauf des 7. Tages von der Quarantänepflicht bzw. nach Ablauf des 7. Tages von der Absonderungspflicht befreit zu sein. Erst nach Vorlage beim Gesundheitsamt endet die Absonderung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Dem Infektionsschutz kann nur so ausreichend Rechnung getragen werden.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Die Stadt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Im Falle von Ziffer 6.4 wurde der Empfehlung des RKI zur Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 und vom 24.01.2022) Rechnung getragen.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html)

Angesichts möglicher Engpässe bei den PCR-Testkapazitäten wird empfohlen, im Rahmen der Verkürzung der Absonderungsdauer diese durch Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) zu beenden.

Mit Blick auf den Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung des Schul- und Kitabesuches ist es auch angemessen, diese Möglichkeit der Verkürzung der Absonderungsdauer nur nach Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen Testnachweises mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV zu ermöglichen. Um auch die Informationskette an den Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten, sollte der Testnachweis zudem auch umgehend der jeweiligen Einrichtung übermittelt werden.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Sofern betroffenen Personen mitgeteilt wird, oder Ihnen bekannt ist, dass Sie enge Kontaktpersonen sind, so haben sie sich nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung entsprechend abzusondern. Aufgrund der weiter hohen Infektionszahlen in der Stadt Brandenburg erfolgt gemäß der Empfehlung des Gesundheitsministeriums vom 15.11.2021, 17.01.2022 und 26.01.2022 eine Priorisierung insbesondere in Bezug auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Es werden vornehmlich Ermittlungen zu einem bestätigten COVID-19-Fall (sogenannter Indexfall) und eine Eingrenzung der Kontaktpersonennachverfolgung auf die engsten Kontaktpersonen im direkten häuslichen Umfeld erfolgen. Dies hat Vorrang vor einer vollumfänglichen Kontaktnachverfolgung im entferntesten Umfeld.

Aus diesem Grund stellen die Regelungen und Anordnungen diese Allgemeinverfügung ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Virusvarianten entgegenzuwirken.

Aufgrund des Auftretens neuer und besorgniserregender Virusvarianten kommt es zu einer Verschärfung der Quarantänepflicht. Diese beträgt grundsätzlich 14 Tage. Entsprechend der Empfehlung des RKI gilt in Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B.1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien, siehe Übersicht zu den Virusvarianten unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html?jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888 abrufbar) handelt oder handeln könnte, eine Quarantäne von 14 Tagen. Dieses Vorgehen gilt ebenso für vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sowie für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Absonderung nach Ziffer 2.5 dieser Allgemeinverfügung bzw. auch die Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderungsdauer nach Ziffer 6.4 finden hierbei keine Anwendung, da auch das RKI dort weiterhin keine Ausnahme von der Absonderungspflicht vorsieht. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Zu Ziffer 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Befristung folgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Bei entsprechender Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung vor Ablauf der Befristung aufgehoben. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Satz 4 dieser Vorschrift kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit einer kurzen Fristbestimmung wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 IfSG). Nach § 73 Abs. 1 a Ziffer 6 IfSG stellt ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 28.04.2022

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Am Kletschenberg“ in der Stadt Brandenburg an der Havel / Ortsteil Götting

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), wird die Straße „Am Kletschenberg“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Straße „Am Kletschenberg“ befindet sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Krahrer Straße / Mittelweg“ im Ortsteil Götting.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Kletschenberg	Götting	1	108, 109, 112, 113, 116, 124, 413, 416, 419, 422, 438
Am Kletschenberg	Götting	5	104 tlw.

Die anliegende Karte, aus der die von der Widmung betroffenen Flurstücke durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße „Am Kletschenberg“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Straße „Am Kletschenberg“ hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

Es bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

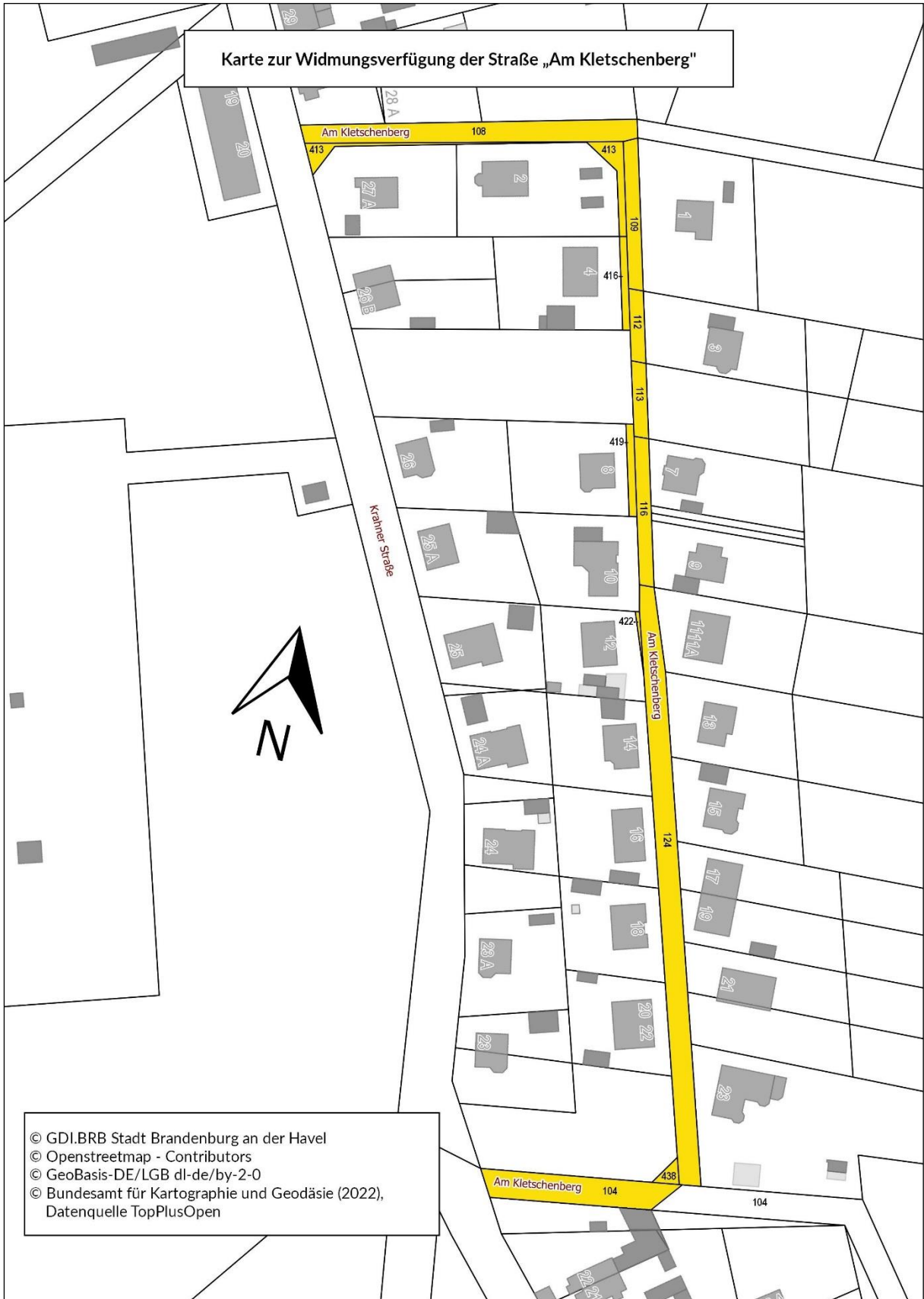
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel Widerspruch erhoben werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 19.04.2022

Karte zur Widmungsverfügung der Straße „Am Kletschenberg“



.....

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ und einer Fläche in der Straße „Am Rehhagen“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), werden die Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ und eine Fläche in der Straße „Am Rehhagen“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten die Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ und die Fläche in der Straße „Am Rehhagen“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ und die Fläche in der Straße „Am Rehhagen“ befinden sich im Stadtteil Neustadt im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 36 „Wohngebiet Am Rehhagen / Eichhorstweg“.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Rehhagen	Brandenburg	91	1639
Haselnussweg	Brandenburg	91	1639
Wacholderweg	Brandenburg	91	1639

Die anliegende Karte, aus der das von der Widmung betroffene Flurstück durch Markierung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

Die Fläche in der Straße „Am Rehhagen“ wird, wie der Hauptverlauf der Straße „Am Rehhagen“, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Straßen „Am Rehhagen“, „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“ haben jeweils die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

Die Benutzung des Gehweges, welcher sich in der Straße „Haselnussweg“ zwischen Haus-Nr. 9 und 11 befindet, wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt (rot schraffierter Bereich in der Karte).

Weitere Widmungsbeschränkungen bestehen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel Widerspruch erhoben werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 19.04.2022

Karte zur Widmungsverfügung der Straßen „Haselnussweg“ und „Wacholderweg“
und einer Fläche in der Straße „Am Rehhagen“



© GDI.BRB Stadt Brandenburg an der Havel
© Openstreetmap - Contributors
© GeoBasis-DE/LGB dl-de/by-2-0
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022), Datenquelle TopPlusOpen

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung von einer Stichstraße der Straße „Kastanienweg“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), wird eine Stichstraße der Straße „Kastanienweg“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Stichstraße der Straße „Kastanienweg“ befindet sich im Stadtteil Neustadt im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohngebiet Kastanienweg / Eigene Scholle“.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kastanienweg	Brandenburg	91	1681

Die anliegende Karte, aus der das von der Widmung betroffene Flurstück durch Markierung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Stichstraße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Stichstraße hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

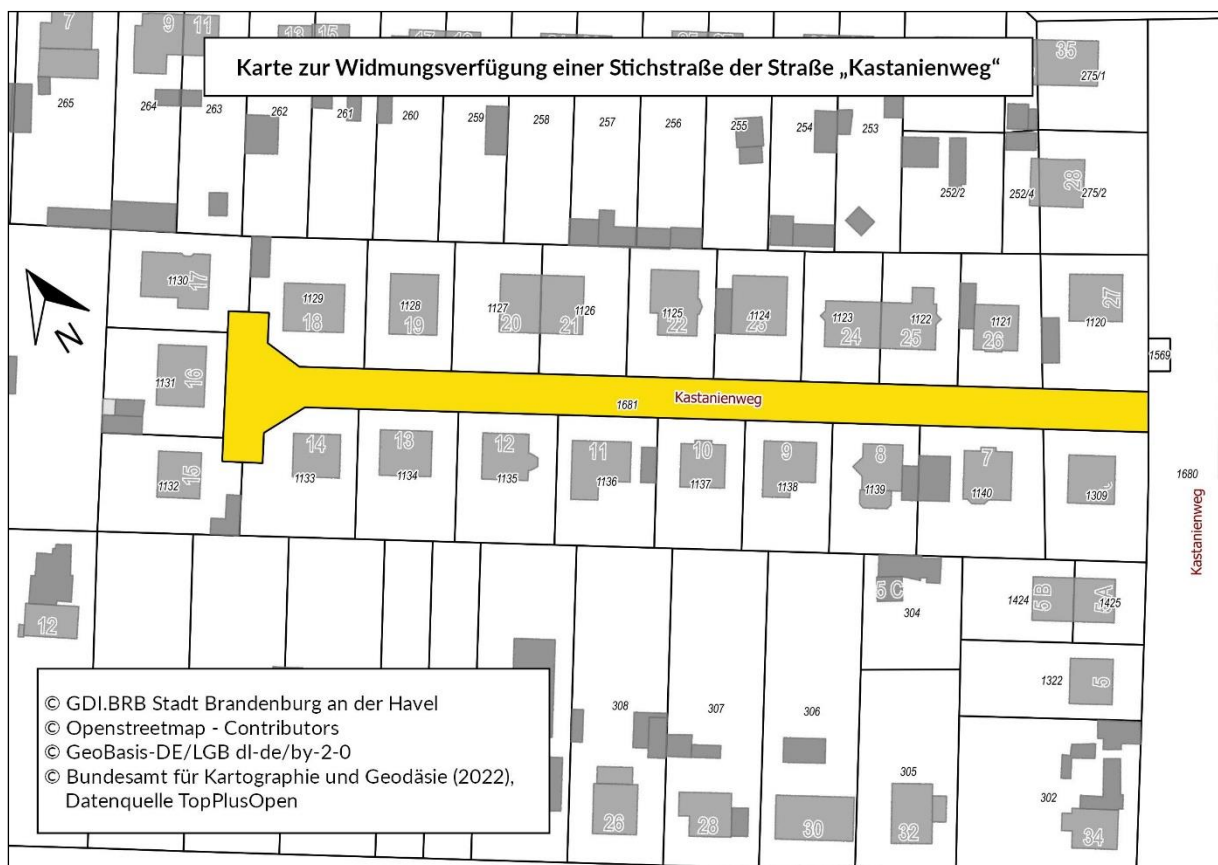
Für die Stichstraße bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel Widerspruch erhoben werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 19.04.2022



Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Pappelweg“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), wird die Straße „Pappelweg“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Straße „Pappelweg“ befindet sich im Stadtteil Neustadt im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnsiedlung Buchenweg / Eigene Scholle“.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pappelweg	Brandenburg	91	1682

Die anliegende Karte, aus der das von der Widmung betroffene Flurstück durch Markierung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße „Pappelweg“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeinde-straße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Straße „Pappelweg“ hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

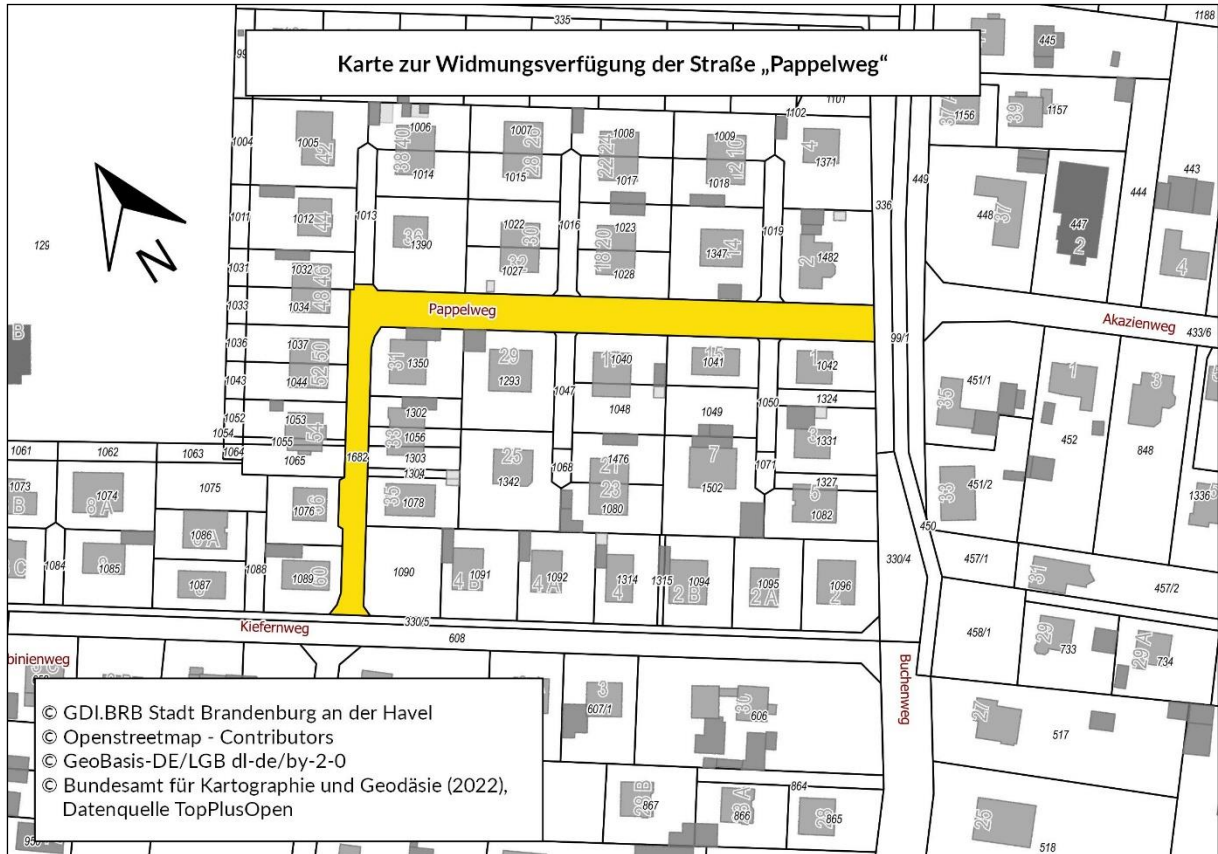
Widmungsbeschränkungen:
Für die Straße „Pappelweg“ bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel Widerspruch erhoben werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 19.04.2022



**Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung von einer Stichstraße der Göttiner Landstraße
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), wird eine Stichstraße der Göttiner Landstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Stichstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Stichstraße der Göttiner Landstraße befindet sich im Stadtteil Neustadt.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göttiner Landstraße	Brandenburg	89	299

Die anliegende Karte, aus der das von der Widmung betroffene Flurstück durch Markierung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Stichstraße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Stichstraße hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

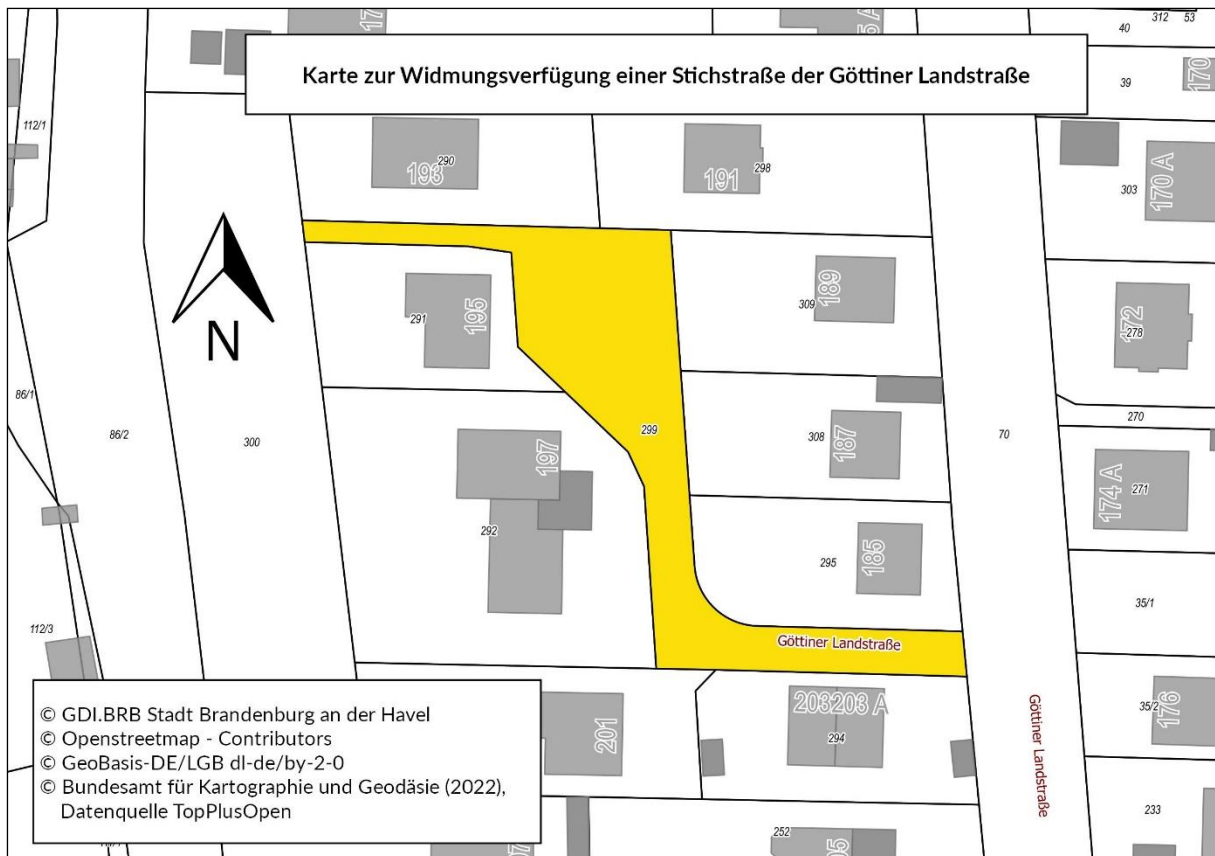
Für die Stichstraße bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel zu erheben.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 19.04.2022



Geänderte Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2022

Stand: 28.04.2022

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 05.05.2022	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.05.2022	Entfällt Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.